

# **Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung – PfluV)**

## **Vom**

Aufgrund des § 45a Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), verordnet die Landesregierung:

## **§ 1**

### **Anerkennungsvoraussetzungen**

(1) Ein Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann nur anerkannt werden, wenn

1. sein Inhalt den Vorgaben des § 45a Abs. 1 und 2 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den Maßgaben nach den §§ 2 oder 3 entspricht,
2. es einen konkreten Bezug zum Pflegealltag aufweist,
3. es in Hessen von einer Anbieterin oder einem Anbieter nach § 4 erbracht wird,
4. es mit einem geringen organisatorischen Aufwand (niederschwellig) in Anspruch genommen werden kann,
5. es auf Dauer angelegt ist und regelmäßig und verlässlich zur Verfügung steht,
6. sichergestellt ist, dass bei einer Erbringung außerhalb des häuslichen Bereichs der oder des Pflegebedürftigen oder der oder des Pflegenden (leistungsempfangende Person) angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen,
7. sichergestellt ist, dass die Leistungen durch qualifizierte Personen nach § 5 erbracht werden,
8. sichergestellt ist, dass die leistungserbringenden Personen und Fachkräfte, die keine leistungserbringenden Personen sind, persönlich geeignet sind,
9. eine Vertretungsregelung für den Fall der Abwesenheit der leistungserbringenden Personen, insbesondere wegen Urlaub oder Krankheit, besteht,
10. ein Konzept nach § 6 vorgelegt wird,
11. sichergestellt ist, dass die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 7 erfüllt sind,
12. Entgelte, soweit diese erhoben werden, unterhalb der nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Vergütungssätze liegen,

13. ein ausreichender Versicherungsschutz für Schäden, die durch die ausgeübte Tätigkeit verursacht werden können, besteht,
14. das Einverständnis zur Veröffentlichung der Adresse der Anbieterin oder des Anbieters, der Angebote und der Preise erklärt wird,
15. die aufgrund der Vereinbarung nach § 7 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Angaben zur Übermittlung an die Pflegekassen bereitgestellt werden,
16. sichergestellt ist, dass die Abrechnung der erbrachten Leistungen in Form von Betreuungs- oder Entlastungsstunden von je 60 Minuten erfolgt.

(2) Die Anerkennung eines Betreuungsangebots in Gruppen im Sinne des § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Gruppenangebot) erfordert darüber hinaus, dass in der Regel mindestens vier pflegebedürftige Menschen betreut werden.

## **§ 2**

### **Inhalt von Betreuungsangeboten**

Betreuungsangebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch können neben der Betreuung auch Begleitung und Beaufsichtigung der Pflegebedürftigen umfassen, wobei der zeitliche Anteil bei Gruppenangeboten für Abhol-, Bring- und Wartezeiten nicht mehr als ein Drittel, höchstens zwei Stunden betragen darf.

## **§ 3**

### **Inhalt von Angeboten zur Entlastung im Alltag**

Die Angebote zur Unterstützung im Haushalt nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch müssen der Versorgung der Pflegebedürftigen mit den zum täglichen Leben in einem Privathaushalt erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen, insbesondere der Zubereitung von Mahlzeiten, dem Einkauf von Waren des täglichen Lebens, der üblichen Reinigung der Wohnräume und dem sich Kümmeren um die anfallende Wäsche dienen. Dazu gehören nicht Leistungen wie zum Beispiel die Instandhaltung von Gebäuden, die Pflege von Außenanlagen und Handwerkerleistungen.

## **§ 4**

### **Anbieterinnen und Anbieter**

(1) Anbieterinnen und Anbieter können sein:

1. ambulante Pflegedienste, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
2. nichtgewerblich tätige juristische Personen, insbesondere freie Träger, Einrichtungen und Organisationen, die qualifiziert ehrenamtlich Tätige als leistungserbringende Personen einsetzen,
3. für Angebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch gewerblich Tätige im Sinne des § 15 des Einkommenssteuergesetzes und selbständig Tätige im Sinne des § 18 des Einkommenssteuergesetzes mit mindestens einer oder einem sozialversicherungspflichtigen oder geringfügig Beschäftigten nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

4. für Angebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch qualifizierte Einzelpersonen, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses bei der leistungsempfangenden Person im häuslichen Bereich anbieten.

(2) Qualifiziert ehrenamtlich Tätige nach Abs. 1 Nr. 2 dürfen keine regelhafte Vergütung erhalten; die Erstattung der entstehenden Aufwendungen und Auslagen kann auch in Form einer Pauschale erfolgen, deren Jahresbetrag die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten darf.

(3) Qualifiziert ehrenamtlich Tätige nach Abs. 1 Nr. 2 und Einzelpersonen nach Abs. 1 Nr. 4 dürfen mit der oder dem Pflegebedürftigen weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein noch mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben; die Regelung des § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

## § 5

### Leistungserbringende Personen

(1) Leistungen im Rahmen eines Angebots zur Unterstützung im Alltag können durch Fachkräfte nach Abs. 2 und Personen mit einer Basisqualifikation, die mindestens den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht, erbracht werden (leistungserbringende Person). Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die leistungserbringenden Personen auch zielgruppen- und angebotsspezifische Anforderungen erfüllen können. Bei Anbietern nach § 4 Nr. 3 muss mindestens eine leistungserbringende Person Fachkraft sein, soweit die verantwortliche Leitung keine Fachkraft ist.

(2) Fachkräfte sind insbesondere

1. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
5. Erzieherinnen und Erzieher,
6. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
7. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
8. Gerontologinnen und Gerontologen,
9. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
10. bei Angeboten zur Entlastung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter.

Im Einzelfall können auch Personen in entsprechenden Funktionen und Tätigkeiten als Fachkräfte eingesetzt werden, die über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten und eine Basisqualifikation nach Abs. 3 verfügen.

(3) Die Basisqualifikation muss

1. so konzipiert sein, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Maßgabe der Anlage vermittelt,
2. mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen, wovon höchstens zehn Stunden innerhalb von sechs Monaten nach dem erstmaligen Einsatz absolviert sein können, und
3. durch Fachkräfte nach Abs. 2 erfolgen.

Eine Qualifikation

1. als Altenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin,
2. als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin,
3. nach den Richtlinien nach § 53c des Elften Buches Sozialgesetzbuch

gilt als Basisqualifikation nach Satz 1.

## **§ 6**

### **Konzept**

Das Konzept muss die Angaben nach § 45a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

1. bei Gruppenangeboten das vorgesehene Verhältnis von leistungserbringenden und pflegebedürftigen Personen,
2. bei Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Nr. 1 bis 3 Regelungen zum Beschwerdemanagement und zu Kriseninterventionsmöglichkeiten.

## **§ 7**

### **Qualitätssicherung**

(1) Leistungserbringende Personen müssen an Schulungen und Fortbildungen, die auf das jeweilige Angebot und die jeweilige Zielgruppe ausgerichtet sind, im Umfang von mindestens acht Unterrichtsstunden jährlich teilnehmen.

(2) Bei Anbietern nach § 4 Nr. 1 bis 3 müssen die leistungserbringenden Personen, die keine Fachkräfte sind, durch Fachkräfte fachlich und psychosozial angeleitet, begleitet und unterstützt werden. Dies umfasst auch die Durchführung von regelmäßigen Team- und Fallbesprechungen mindestens alle sechs Wochen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass sich die leistungserbringenden und die leistungsempfangenden Personen sprachlich verständigen können.

## **§ 8**

### **Leistungs- und Kostenübersicht**

Für jedes Angebot muss die Anbieterin oder der Anbieter eine Leistungs- und Kostenübersicht erstellen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name und Kontaktdaten der Anbieterin oder des Anbieters,

2. Zielgruppe, Häufigkeit und zeitlicher Umfang des Leistungsangebots,
3. Inhalt des Leistungsangebots,
4. Preis der einzelnen Leistungen unter Angabe etwaiger Fahrtkosten,
5. bei Gruppenangeboten Angaben zum Ort der Leistungserbringung und zum vorgesehenen Verhältnis von leistungserbringenden Personen zu leistungsempfangenden Personen,
6. Vertretungsregelungen für den Fall der Abwesenheit.

Die Leistungs- und Kostenübersicht ist der leistungsempfangenden Person vor Vertragsschluss auszuhändigen.

## **§ 9**

### **Anerkennungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Mit dem Antrag sind Unterlagen und Erklärungen zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 1 vorzulegen, insbesondere

1. eine Erklärung, dass für die leistungserbringenden Personen und die Fachkräfte, die keine leistungserbringenden Personen sind, ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732), oder im Fall der Betreuung minderjähriger oder behinderter Pflegebedürftiger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorliegt,
2. bei Anbietern nach § 4 Nr. 1 bis 3 das Institutionskennzeichen nach § 293 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. bei Anbietern nach § 4 Nr. 3
  - a) die Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und
  - b) eine Erklärung, dass das beschäftigte Personal nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt wird und die Regelungen nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), beachtet werden,
4. bei Anbietern nach § 4 Nr. 4 die Anmeldung zur Sozialversicherung.

In den Fällen des Satz 2 Nr. 1 und 3 Buchst. b sind die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Satz 2 gilt nicht für Nachweise, die von Anbietern nach § 4 Nr. 1 bereits zum Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen vorgelegt wurden.

(2) Der Antrag kann nur bei einer zuständigen Stelle nach § 11 gestellt werden. Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 10**

### **Erlöschen, Rücknahme und Widerruf**

- (1) Die Anerkennung erlischt, wenn das Angebot nicht mehr vorgehalten wird.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung eine Anerkennungsvoraussetzung nach § 1 nicht vorlag.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nach § 1 nicht mehr vorliegt. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine Anbieterin oder ein Anbieter in erheblicher Weise oder mehrfach den Verpflichtungen nach den §§ 8 oder 12 Abs. 2 nicht nachgekommen ist.

(4) Das Erlöschen, die Rücknahme oder der Widerruf einer Anerkennung ist den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit**

(1) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.

(2) Örtlich zuständig ist der Magistrat oder der Kreisausschuss, in dessen Gebiet der Anbieter sein Angebot erbringen will. Will der Anbieter sein Angebot in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten erbringen ist der Magistrat oder Kreisausschuss örtlich zuständig, in dessen Gebiet der Anbieter seinen Sitz hat; Anbieter, die keinen Sitz in Hessen haben, entscheiden, bei welchem nach Satz 1 örtlich zuständigen Magistrat oder Kreisausschuss der Anerkennungsantrag gestellt wird.

## **§ 12**

### **Mitteilungspflichten, Tätigkeitsbericht**

(1) Änderungen der tatsächlichen Umstände betreffend die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, Änderungen der in Rechnung zu stellenden Kosten auch den Leistungsempfangenden Personen.

(2) Der zuständigen Behörde ist jeweils bis zum 30. April ein Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der Angaben zu den wesentlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 beinhaltet, insbesondere eine Übersicht über die eingesetzten Leistungserbringenden Personen, die durchgeführten Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen und die Zahl der Leistungsempfangenden Personen.

## **§ 13**

### **Überleitungsvorschrift**

Eine Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erteilt wurde, gilt als Anerkennung nach dieser Verordnung.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

### **Anlage (zu § 5 Abs. 3)**

Der Basisqualifikation nach § 5 Abs. 3 muss ein Konzept zugrunde liegen, das die Vermittlung insbesondere folgender Kenntnisse und Fähigkeiten beinhaltet:

1. Basiswissen über die Krankheits- und Behinderungsbilder und den Umgang mit den Pflegebedürftigen,
2. Grundkenntnisse über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
3. Grundkenntnisse über die angemessene Reaktion in Notfall- und Krisensituationen,
4. Wahrnehmung des sozialen Umfelds und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
5. Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten,
6. Grundkenntnisse der besonderen Anforderung an die Kommunikation und den Umgang mit Personen in der jeweiligen Zielgruppe, zum Beispiel im Umgang mit älteren pflegebedürftigen Personen, Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit psychischer Erkrankung, pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen,
7. Selbstmanagement und Reflexionskompetenz,
8. Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen, qualifiziert ehrenamtlich Tätigen und Pflegepersonen,
9. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung, Unterstützung und Begleitung von Pflegebedürftigen,
10. Möglichkeiten der Konfliktlösung,
11. auf das Handlungsfeld abgestimmte wesentliche inhaltliche Grundsätze und
12. zusätzliche hauswirtschaftliche Kenntnisse und Kenntnisse in (Lebensmittel-) Hygiene und Infektionsvermeidung, soweit dies für das jeweilige Angebot erforderlich ist.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

Bei den Unterstützungsleistungen im Alltag handelt es sich um Leistungen der Pflegeversicherung, die dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten und die helfen, dass Pflegebedürftige möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.

Die ursprüngliche Konzeption der sogenannten niedrigschwelligen Betreuungsleistungen wurde dabei in den letzten Jahren beständig ausgebaut. In Hessen wurde die Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote in der Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (AVPfIEG) vom 16. März.2003 geregelt. Danach sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Anerkennung der Angebote zuständig. Das AVPfIEG wurde durch die Rahmenvereinbarung zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Hessen vom 1. Januar 2011 ergänzt und konkretisiert.

Durch das Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I) vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) wurden die Leistungen der Pflegekassen zum 1. Januar 2015 durch die Einführung sogenannter niedrigschwelliger Entlastungsangebote ausgebaut. Gleichzeitig wurde der leistungsberechtigte Personenkreis auf alle Pflegebedürftige, unabhängig davon, ob sie in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind, erweitert. Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, bis zu 40 v. H. des nicht in Anspruch genommenen ambulanten Sachleistungsbetrages für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote zu verwenden.

Das Land Hessen hat sich daraufhin mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den kommunalen Spitzenverbänden am 3. Juli 2015 auf eine Übergangsregelung verständigt, wonach bestehende und bereits anerkannte Anbieter, die nach der Rahmenvereinbarung in der überarbeiteten Fassung, gültig ab 1. Januar 2011, niedrigschwellige Betreuungsleistungen nach § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) erbringen konnten, auch niedrigschwellige Entlastungsangebote gemäß § 45a SGB XI anbieten durften. Damit konnten in Hessen seitdem nur die bisher anerkannten Anbieter niedrigschwelliger Betreuungsangebote eine Anerkennung für die durch das PSG I erweiterten niedrigschwelligen Entlastungsangebote beantragen. Zwar konnten aufgrund der bislang geltenden Zulassungskriterien auch weiterhin neue niedrigschwellige Betreuungsangebote, die mit ehrenamtlichen Helfern unter pflegfachlicher Anleitung arbeiten, eine Anerkennung erhalten und damit auch neben den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten auch niedrigschwellige Entlastungsangebote anbieten. Damit regelte die hessische Rahmenvereinbarung aber nur die Anerkennung von Diensten, die im ehrenamtlichen Bereich tätig sind. Eine Zulassung neuer Anbieter von niedrigschwelligen Entlastungsangeboten ist nicht möglich, ebenso wenig eine Zulassung rein gewerblicher Anbieter oder von Einzelpersonen.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) wurden die §§ 45a bis 45d SGB XI mit Wirkung zum 1. Januar 2017 vor dem Hintergrund der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs vollständig neu gefasst. So wurden die bisherigen niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote unter dem neuen Oberbegriff „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ zusammengefasst und ein deutlicher Ausbau des Begriffs der Entlastungsleistungen vorgenommen. Pflegebedürftige Menschen in häuslicher Pflege erhalten ab dem 1. Januar 2017 gemäß § 45b SGB XI bereits ab dem Pflegegrad 1 einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Verordnung, der zusätzlich individuell durch Umwidmung von 40 v.H. der ambulanten Pflegsachleistungen erhöht werden kann. Die bisherige Unterscheidung zwischen dem Grundbetrag von 104 Euro und einem erhöhten Betrag von 208 Euro entfällt. Dieser einheitliche Entlastungsbetrag ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen einzusetzen, die darauf abzielen, das Pflegebedürftige möglichst lange selbstbestimmt in der häuslichen

Umgebung verbleiben können und um pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende in Ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten, beraten und zu unterstützen. Insofern ist der Bezug zum konkreten Pflegealltag sicherzustellen und an den wesentlichen Unterstützungsbedarfen der anspruchsberechtigten Personen auszurichten.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag benötigen eine Anerkennung durch die zuständige Behörde nach Maßgabe des Landesrechts, damit Versicherte ihre Aufwendungen für ihre Inanspruchnahme mit der Pflegekasse abrechnen können. § 45a Abs. 3 SGB XI ermächtigt die Landesregierung, das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote und zur regelmäßigen Übermittlung von Daten an die Pflegekassen gemäß § 7 Abs. 4 SGB XI zu regeln.

Insofern kommt den landesrechtlichen Regelungen eine hohe Verantwortung zu. Über die Definition des möglichen Angebotsinhalts und der Anerkennungsvoraussetzungen entscheidet sich, für welche Dienstleistungen Gelder der Pflegeversicherung eingesetzt werden können.

In Hessen wurden bislang die mit den Pflegestärkungsgesetzen einhergehenden Änderungen im Bereich der Unterstützungsleistungen im Alltag nicht umgesetzt, es fehlte bisher die landesrechtliche Grundlage für die Anerkennung der Angebote zu Unterstützungsleistungen im Alltag.

Mit dieser Verordnung wird die landesrechtliche Umsetzung der bundesrechtlichen Neuregelungen realisiert. Ziel der Hessischen Verordnung über die Anerkennung von Unterstützungsleistungen im Alltag ist, dem Pflegebedürftigen möglichst lange einen Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung mit den vorhandenen sozialen Kontakten zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass die hauswirtschaftliche Versorgung unter den vorhandenen Rahmenbedingungen möglich bleibt und dass pflegende Angehörige die Mehrbelastung der Pflege, der normalen Haushaltsführung und der Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte bewältigen können.

Durch die Umstellung auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und der damit einhergehenden steigenden Zahl der Versicherten, die nunmehr schon ab Pflegegrad 1 Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhöht sich die Nachfrage nach Unterstützungsleistungen im Alltag ganz erheblich. Die momentan vorhandenen Unterstützungsangebote werden der steigenden Nachfrage nicht gerecht. Sie richten sich bislang insbesondere an die Betreuung von Pflegebedürftigen sowie der Begleitung von Pflegepersonen bei der Wahrnehmung Ihrer Pflegeaufgaben.

Hinsichtlich der verstärkt nachgefragten sonstigen Entlastungsleistungen, insbesondere den haushaltsnahen Dienstleistungen, die in erster Linie Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 und 2 zur Unterstützung benötigen, besteht erheblicher Regelungsbedarf. Die haushaltsnahen Dienstleistungen können nicht allein durch die bisher zugelassenen ambulanten Pflegedienste und ehrenamtlich geprägte Angebote erbracht werden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Bandbreite der anerkennungsfähigen Angebote deutlich erweitert, insbesondere können neben den bisher bereits anerkennungsfähigen, vorwiegend an die Betreuung von Pflegebedürftigen gerichteten Unterstützungsangebote, in Zukunft separat oder einschließend, vermehrt auch Angebote von Leistungen zur Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, anerkannt werden. Dies ist im Hinblick auf die steigende Zahl des anspruchsberechtigten Personenkreises dringend erforderlich, ebenso wie die Ausweitung des Anbieterkreises. Bisher können die Leistungen zur Unterstützung im Alltag nur durch ambulante Pflegedienste, die häufig mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten, erbracht werden. Gerade im Hinblick darauf, dass es sich bei Hessen um ein Flächenland handelt, muss die Angebotslandschaft erweitert werden, damit auch in ländlichen Regionen Pflegebedürftigen Unterstützungsleistungen angeboten werden können, die Ihnen den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit erlauben. Daher ist die Öffnung des Anbieterkreises auf gewerbliche Anbieter und Einzelpersonen, die ihre Leistungen gegen Entgelt anbieten, geboten. Nur dadurch kann der Bedarf gedeckt werden und ein Wettbewerb zwischen den Anbietern entstehen, der möglichst individuelle Angebote für die Pflegebedürftigen schafft, die auch im Preis der Niederschwelligkeit der Angebote angemessen sind.

Die Anerkennung gewerblicher Anbieter und Einzelpersonen muss aber der besonderen Schutzbedürftigkeit der Pflegebedürftigen gerecht werden und die sich aus der Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit ergebenden Besonderheiten in der häuslichen Umgebung berücksichtigen. Daher sind besondere Qualitätsanforderungen notwendig, so muss bei gewerblichen Anbietern unter anderem eine Fachkraft die fachliche Aufsicht und die Begleitung der Angebote durchführen. Zum Schutz und zur Absicherung der eingesetzten Mitarbeiter muss die Beschäftigung nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erfolgen und der gesetzlich gültige Mindestlohn gezahlt werden.

Für die Anerkennung von Einzelpersonen bei den Entlastungsleistungen im Alltag im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen spricht insbesondere das Vertrauensverhältnis, da bei einer Einzelperson die Leistungserbringung im Regelfall nur durch diese Person, die von dem Pflegebedürftigen gezielt ausgesucht worden ist und oft aus dem näheren Umfeld stammt, erfolgt.

Mit der Erweiterung des Anbieterkreises wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Angebote zur Entlastung im Alltag keine pflegerische Versorgung enthalten, sondern vielmehr Entlastungen insbesondere bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, die ehrenamtlich tätige Personen häufig nicht erbringen. Die Zulassung gewerblicher Angebote und auch Einzelpersonen wird folglich zu einer Verbreiterung des Angebotsspektrums führen, die angesichts der Herausforderungen aufgrund des demographischen Wandels und der Bedeutung dieser Angebote für den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit, von größter Wichtigkeit ist.

Dennoch müssen Mitnahmeeffekte sowie Schwarzarbeit vermieden werden. Die vorliegende Verordnung wird sich positiv auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auswirken.

Den Befürchtungen, dass die Entlastungsleistungen Aufgaben umfassen, die zum Verbleib in der häuslichen Umgebung nicht zwingend erforderlich sind und nicht zur gesellschaftlichen Teilhabe beitragen, wie z.B. Gartenarbeiten, Autowäsche oder Fassadenanstrich, kann durch die entsprechenden Regelungen entgegengetreten werden. Insofern wird durch die Verordnung der konkrete Bezug zum Pflegealltag sichergestellt.

Diese Verordnung enthält ausführliche Regelungen für die Anerkennung sowie für die Qualitätssicherung und Qualifikation. Die erweiterten Angebote im Rahmen der Entlastungsangebote bringen eine neue Verantwortung des erweiterten Anbieterkreises mit sich, auf die vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit der Pflegenden ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Eine einfache Übertragung der Anerkennungsvoraussetzungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der früheren niedrigschwelligen Betreuungsangebote auf die neu definierten Angebote zur Unterstützung im Alltag war daher nicht möglich. Insbesondere durch das Fachkraftefordernis wird einem hohen Standard in der Qualifikation und Qualität Rechnung getragen und durch die hohen Anforderungen an die Angebote wird sichergestellt, dass die den Pflegebedürftigen zur Verfügung gestellten Mittel aus der Pflegeversicherung nur für qualitätsgesicherte Angebote eingesetzt werden.

## **B Besonderer Teil**

### **1. Zu § 1 (Anerkennungsvoraussetzungen)**

#### § 1 Abs. 1

Die bereits bestehenden Betreuungsleistungen wurden durch das erste Pflegestärkungsgesetz um die Entlastungsleistungen zugunsten Pflegebedürftiger und ihrer pflegenden Angehörigen ergänzt. Im Rahmen des zweiten Pflegestärkungsgesetzes wurden die Betreuungs- und Entlastungsangebote zu dem neuen Oberbegriff Angebote zur Unterstützung im Alltag zusammengeführt.

Nr. 1 verweist auf die inhaltlichen Vorgaben des § 45a Abs. 1 und 2 Satz 1 SGB XI sowie der §§ 2 und 3 der Verordnung.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Betreuungsangeboten, Angeboten zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag.

Betreuungsangebote sind Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen, z. B. Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung, Betreuungsgruppen für Demenzerkrankte.

Die Angebote zur Entlastung der Pflegenden dienen der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von Pflegenden in Ihrer Eigenschaft als Pflegenden. So helfen z. B. Pflegebegleiter oder feste Ansprechpartner in Notsituationen bei der Bewältigung des Pflegealltags durch z.B. Hilfe bei der Strukturierung und Organisation der Pflege. Die Angebote sollen dazu beitragen, die mit der Pflege einhergehenden Belastungen abzubauen bzw. zu mildern.

Die Angebote zur Entlastung im Alltag sollen den Erhalt der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit des Pflegebedürftigen fördern, sie dienen dazu, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen. Mögliche Entlastungsleistungen im Sinne dieser Alltagsbegleitung sind z. B. Kochen, Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Wäschepflege, Begleitung zum Einkauf, Arzt, Friseur oder Friedhof, Unterstützung mit Behördenangelegenheiten und bei der Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten, gemeinsame Besuche von Veranstaltungen, Spaziergänge.

Die hauswirtschaftliche Unterstützung setzt dabei einen engen Zusammenhang mit der Haushaltsführung voraus. Sie kann neben der Unterstützung auch die Übernahme bestimmter Tätigkeiten umfassen, sofern der Pflegebedürftige dazu im Rahmen seiner Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit begrenzt ist. Entlastungsleistungen, die nicht zwingend erforderlich für den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit sind und nicht zur gesellschaftlichen Teilhabe beitragen, wie z.B. Handwerkerleistungen, Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen, Winterdienste oder Autowäsche sind davon ausgeschlossen. Auch sind reine Zulieferleistungen, wie beispielsweise Cateringdienste oder Essen-auf-Rädern ausgeschlossen.

Aufgaben der Grund- und Behandlungspflege zählen nicht dazu. Ziel sind vielmehr ergänzende Hilfsangebote in der eigenen Häuslichkeit zur Betreuung und Versorgung.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen nach Nr. 2 einen konkreten Bezug zum Pflegealltag nachweisen. Um diesem Erfordernis zu entsprechen, ist eine Qualifikation gemäß den Anforderungen des § 5 notwendig. Danach müssen alle leistungserbringenden Personen den Nachweis erbringen, dass sie zumindest an der Basisqualifizierung, die von einer Fachkraft gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführt wird und einen Umfang von 40 Stunden hat, teilgenommen haben.

So wird vermieden, dass sich eine reine Entlastungsleistung nur auf die alltagspraktische Unterstützung ausrichtet. Durch die Qualifikation der leistungserbringenden Person wird vielmehr auch dem Aspekt der Pflege im Sinne einer „Kümmerfunktion“ Rechnung getragen und deutlich gemacht, dass diese Tätigkeiten sich häufig nicht in der bloßen Erledigung z.B. der Hausarbeit erschöpfen, sondern auch Aufmerksamkeit für die Situation der Pflegenden vorhanden ist und im Bedarfsfall auch weitergehende Unterstützung veranlasst werden kann. Gerade bei diesen Angeboten ist die persönliche Zuwendung, insbesondere auch angesichts einer immer größer

werdenden Zahl alleinlebender vulnerabler Pflegebedürftiger, ein wesentliches und unverzichtbares Qualitätsmerkmal zu deren Schutz und Wohl.

Die Angebote müssen zudem darauf abzielen, dass die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben und ihren Alltag möglichst selbständig bewältigen. Dies ist regelmäßig nur dann erfüllt, wenn durch die konkrete Unterstützung der Wechsel des Pflegebedürftigen in eine stationäre Pflegeeinrichtung vermieden oder zumindest verzögert wird.

Als Unterstützungsangebote im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch scheiden somit Leistungen aus, die auch von Pflegebedürftigen, die sich in stationären Pflegeeinrichtungen befinden, regelmäßig in Anspruch genommen werden können, so z. B. Hilfe beim Ausfüllen von Steuererklärungen oder Beihilfeanträgen oder auch Reisen von pflegebedürftigen Menschen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen ferner zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte des Pflegebedürftigen beitragen und die häusliche Pflege durch individuelle Hilfen bedarfsgerecht ergänzen. Mit ihnen sollen insbesondere die Stärkung der vorhandenen Ressourcen der Pflegebedürftigen, die Stabilisierung der häuslichen Versorgung und die Entlastung der Pflegenden einhergehen.

Nr. 3 regelt, dass nach dieser Verordnung nur Angebote von Anbietern anerkannt werden können, die ihre Leistungen in Hessen erbringen. Entscheidend ist die Örtlichkeit der Leistungserbringung.

Nr. 4 stellt klar, was unter einem „niedrigschwelligen“ Angebot zu verstehen ist. Die Anspruchsberechtigten sollen ohne aufwändiges Antrags- und Abrechnungsverfahren einen einfachen Zugang zu den Angeboten haben. Der geringe Aufwand, der mit der Inanspruchnahme der Angebote verbunden sein soll, muss sich in einem dem Aufwand angemessenen Entgelt widerspiegeln. Es wird keine betragsmäßige Obergrenze festgelegt; die Entgelte müssen jedenfalls unterhalb der Entgelte für vergleichbare Leistungen, die von ambulanten Pflegediensten erbracht werden, liegen.

Mit den in Nr. 5 aufgeführten Erfordernissen der Dauer, Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit soll sichergestellt werden, dass die Angebote nicht nur für einen bestimmten Zeitraum, vorübergehend und gelegentlich angelegt sind. Damit scheidet zum Beispiel die Anerkennung von Angeboten zur Begleitung auf Reisen aus. Angebote können auch regelmäßig sein, die wiederkehrend nur einmal wöchentlich oder zweimal pro Monat zur Verfügung stehen. Dies kann sich aus der Art des Angebots oder aus den personellen Möglichkeiten ergeben, die bei der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen eingeschränkt sein können. Dauerhaftigkeit liegt vor, wenn das Angebot ohne die Bestimmung eines Endtermins konzipiert ist. Eine Person ist im Allgemeinen zuverlässig, die ihrem Verhalten nach gewährleistet, dass ihre Leistungen in Zukunft ordnungsgemäß, das heißt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung guten Umgangs- und Handlungsformen, ausgeübt werden und keine begründeten Anhaltspunkte für ihre Unzuverlässigkeit vorliegen.

Für Angebote, die nicht in der Häuslichkeit erbracht werden, müssen nach Nr. 6 angemessene Räumlichkeiten vorgehalten werden. Die Räumlichkeiten müssen den baurechtlichen Bestimmungen nach den Baugesetzbüchern entsprechen und ausreichend Platz für die zu betreuenden pflegebedürftigen Personen bieten.

Mit dem Erfordernis der angebotsbezogenen Qualifikation in Nr. 7 wird sichergestellt, dass ein Zusammenhang mit der jeweiligen Zielgruppe des Angebots besteht. Sofern z. B. Leistungen für demenzkranke Personen angeboten werden, muss die leistungserbringende Person auch hinsichtlich des Umgangs mit Personen dieser Erkrankung geschult sein. Gleiches gilt beispielsweise auch für haushaltsnahe Dienstleistungen, die eine entsprechende Qualifikation der leistungserbringenden Person im hauswirtschaftlichen Bereich voraussetzt.

Nr. 8 regelt, die Sicherstellung, dass alle leistungserbringenden Personen und auch alle Fachkräfte, die keine leistungserbringenden Personen sind, mithin auch Fachkräfte, die nur als Anbieter fungieren oder nur für die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen zuständig sind, geeignet sind, Angebote zur Unterstützung im Alltag anzubieten oder die Tätigkeiten auszuführen.

Nr. 9 konkretisiert die Verlässlichkeit in Bezug auf Vertretungsregelungen. In Abwesenheits- und Krankheitszeiten ist die Fortführung der Leistungen sicherzustellen, wobei individuelle Absprachen zwischen den leistungserbringenden Personen und den Pflegebedürftigen möglich sein sollen. Vertretungsengpässe sollen überbrückt werden können, ohne dass dies zur fehlenden Verlässlichkeit des Angebots führt.

Nach Nr. 10 ist weiterhin Voraussetzung, dass der zuständigen Behörde ein Konzept mit einer Leistungsbeschreibung, einer Kostenübersicht sowie Angaben zur Qualifikation vorgelegt wird, das in § 6 näher ausgeführt wird:

Nr. 11 regelt die vom Bundesgesetzgeber geforderte Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag bereits bei Antragstellung. Die Anbieter müssen mit der Antragstellung die Angaben aufführen, die das Konzept enthalten muss und die regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte sowie die fachliche Anleitung, Begleitung, Unterstützung und Fortbildung der leistungserbringenden Personen, die nicht selbst Fachkräfte im Sinne des § 7 sind, darlegen.

Nr. 12 regelt die Angemessenheit der Entgelte für die angebotenen Leistungen. Hohe Stundensätze würden dazu führen, dass der monatliche Entlastungsbetrag sehr schnell aufgebraucht und so eine echte Entlastung nicht oder nur in sehr geringem Umfang, möglich wäre. Da es sich um niederschwellige Angebote handelt, müssen die Entgelte deshalb unterhalb der Entgelte für vergleichbare Leistungen liegen, die von ambulanten Pflegediensten erbracht werden.

Nach Nr. 13 ist zur Abdeckung möglicher Sach- und Personenschäden, die bei der Leistungserbringung verursacht werden können, eine Haftpflichtversicherung erforderlich.

Nr. 14 fordert zudem das Einverständnis des Anbieters mit der Veröffentlichung der Daten über die Adresse des Anbieters, der angebotenen Leistung und der Preise der angebotenen Leistungen, damit sich Pflegebedürftige über die angebotenen Leistungen informieren und im Hinblick auf die jeweiligen Bedarfe vergleichen können

Weitere Anerkennungsvoraussetzung nach Nr. 15 ist, dass der Anbieter die erforderlichen Daten der zuständigen Behörde zur Verfügung stellt, um seiner Pflicht der Datenübermittlung nach § 7 Abs. 4 SGB XI nachzukommen und die Pflegekassen über Art, Inhalt, Umfang, Kosten und regionale Verfügbarkeit der Unterstützungsangebote informieren zu können.

Nr. 16 definiert den zeitlichen Rahmen einer Betreuungs- oder Entlastungsstunde. So dauert eine Betreuungsstunde 60 Minuten. Eine Entlastungsstunde umfasst den gleichen zeitlichen Rahmen und beinhaltet die Entlastung oder Unterstützung des Pflegebedürftigen oder der pflegenden Personen. Es können auch Teilmengen einer Stunde im 15-Minutentakt abgerechnet werden; in diesen Fällen muss das vereinbarte Entgelt pro Stunde entsprechend angepasst werden.

#### § 1 Abs. 2

In Abs. 2 wird die Mindestzahl der zu betreuenden pflegebedürftigen Personen für Gruppenangebote festgelegt. Es handelt sich dabei um Durchschnittswerte, die bei unvorhersehbaren Ereignissen, wie etwa Krankenhausaufenthalte kurzfristig auch unterschritten werden können.

### **2. Zu § 2 (Inhalt von Betreuungsangeboten)**

§ 2 führt die Tätigkeitsausprägungen der Betreuungsangebote aus. So umfasst eine Betreuungsstunde neben der Betreuung der pflegebedürftigen Person auch deren Begleitung oder Beaufsichtigung, sowie bei Gruppenbetreuungsangeboten außer Haus auch die dafür gegebenenfalls notwendigen Abhol-, Bring- und Wartezeiten. Durch die zeitliche Einschränkung der Abhol-, Bring- und Wartezeiten bei Gruppenangeboten wird sichergestellt, dass ein angemessener zeitlicher Rahmen im Verhältnis zu den reinen Betreuungszeiten besteht.

### **3. Zu § 3 (Inhalt von Angeboten zur Entlastung im Alltag)**

In § 3 werden die angebotenen Leistungen im hauswirtschaftlichen Bereich auf solche beschränkt, die ausschließlich der Versorgung pflegebedürftiger Personen mit den zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen dienen und die zwingend erforderlich für den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit sind. Damit werden Tätigkeiten zur Instandsetzung von Gebäuden, Gartenarbeiten oder Handwerkerleistungen, ausgeschlossen.

### **4. Zu § 4 (Anbieterinnen und Anbieter)**

#### § 4 Abs. 1

Abs. 1 führt die vier Gruppen der möglichen Anbieter und Anbieterinnen von Angeboten nach dieser Verordnung auf. Die Verordnung ermöglicht erstmals die Anerkennung verschiedener Rechtsformen. Dabei kann es sich um gemeinnützige und nicht gemeinnützige Gesellschaften, nicht gewerblich tätige juristische Personen und gewerblich tätige Anbieter nach § 15 des Einkommensteuergesetzes sowie selbständig Tätige nach § 18 Einkommensteuergesetz handeln, aber auch um Einzelpersonen, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit dem Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich anbieten.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Einkommensteuergesetz ist der Gewerbebetrieb eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, die mit der Absicht unternommen wird, Gewinn zu erzielen. Zudem stellt sich der Gewerbebetrieb als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr dar. § 18 Einkommensteuergesetz beinhaltet die Freiberuflichkeit. Freiberufler benötigen keine Ge-

werbeanmeldung, da ihre Tätigkeiten in einem freien Beruf keiner Gewerbeordnung unterliegen. Sie erhalten nach Prüfung durch das zuständige Finanzamt eine Steuernummer (Wirtschafts-Identifikationsnummer, ID). Damit wird durch die Verordnung auch den in § 18 Einkommensteuergesetz genannten Berufen und den katalogähnlichen Berufen, wie Erziehern, Ergotherapeuten und Krankenpflegern die Möglichkeit zur Anerkennung geben.

Die Person der Anbieterin bzw. des Anbieters muss nicht identisch mit der leistungserbringenden Person sein. Die leistungserbringende Person muss allerdings die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen.

#### § 4 Abs. 2

Zum Schutz des bürgerschaftlichen Engagements vor der Monetarisierung des Ehrenamts und um einen Missbrauch durch Scheinbeschäftigung vorzubeugen, darf gemäß Abs. 2 keine regelhafte Vergütung oder ein Entgelt gezahlt werden. Erstattungsfähig sind nur entstandene Aufwendungen und Auslagen, auch in Form Pauschalen, deren maximale Höhe durch § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes festgelegt ist.

#### § 4 Abs. 3

Abs. 3 bestimmt, dass qualifiziert ehrenamtlich Tätige und leistungserbringende Einzelpersonen weder mit dem pflegebedürftigen Menschen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein, noch mit ihm in einer häuslichen Gemeinschaft leben dürfen. Die Regelung orientiert sich damit an vergleichbaren Bestimmungen im Pflegeversicherungsrecht, erfasst jedoch einen kleineren Personenkreis als der des § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Eine häusliche Gemeinschaft liegt vor, wenn die leistungserbringende Einzelperson mit dem Pflegebedürftigen in gemeinschaftlich genutzten Räumen einer Wohn- und Lebensgemeinschaft tatsächlich und mit entsprechenden inneren Willen zusammenlebt und sie eine gemeinsame Haushalts- und Wirtschaftsführung betreiben. Ein Zusammenleben nur zum Zwecke der Berufsausübung erfüllt den Tatbestand noch nicht. Mit diesem Ausschluss sollen typische Formen des familiären menschlichen Zusammenlebens und Miteinanders naher Angehöriger abgegrenzt werden. Tätigkeiten, wie die gemeinsame Vor- und Zubereitung der Mahlzeiten, das Reinigen und Aufräumen der Wohnung oder Spaziergänge mit dem pflegebedürftigen Elternteil, sollen kein Geldwert zugemessen werden, da dies dem Grundgedanken der Pflegeversicherung widersprechen würde. Der Entlastungsbetrag ist vielmehr dazu gedacht, Angehörigen und anderen Pflegenden die Möglichkeit zu verschaffen durch Inanspruchnahme dritter Personen eine Auszeit zu nehmen und dadurch tatsächlich entlastet zu werden. Die Einschränkung des Abs. 3 gilt insbesondere deshalb, weil selbständig tätige nahe Angehörige aufgrund der Abrechnungsmöglichkeiten dann sowohl das Pflegegeld, als auch zusätzlich noch den Entlastungs- und Umwandlungsbetrag erhalten könnten.

### **5. Zu § 5 (Leistungserbringende Personen)**

#### § 5 Abs.1

Durch Abs. 1 Satz 1 und 2 wird klargestellt, dass Fachkräfte die erforderliche fachliche Eignung im Hinblick auf die von Ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit, besitzen müssen. Ferner wird bestimmt, dass alle Fachkräfte über das in Abs. 3 geforderte Basiswissen verfügen müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fachkräfte, die für die Vermittlung des Basiswissens zuständig sind, auch tatsächlich dazu in der Lage sind.

Sofern Fachkräfte aufgrund Ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit nicht über ein angemessenes Basiswissen im Umgang mit pflegebedürftigen Personen verfügen sollten, müssen sie entsprechend qualifiziert werden. Bei Fachkräften aus dem Bereich der pflegerischen Berufe ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Inhalte der Basisqualifikation bereits während der Ausbildung vermittelt wurden.

Leistungserbringende Personen, die nicht selbst Fachkräfte im Sinne des Abs. 2 sind, müssen vor Tätigkeitsaufnahme eine dem Abs. 3 entsprechende Qualifikation erlangt haben. Der festgelegte Mindeststandard an Qualifikation soll sicherstellen, dass einerseits die Pflegebedürftigen verlässlich begleitet werden und andererseits die leistungserbringenden Personen auf ihre Tätigkeit vorbereitet und geschult und so nicht überfordert werden. Personen, die ausschließlich hauswirtschaftliche Leistungen erbringen wird so auch ein Mindestmaß an Wissen über den angemessenen Umgang mit pflegebedürftigen Menschen und den sich aus der Pflege ergebenden Besonderheiten vermittelt. So wird sichergestellt, dass die Leistungen der Pflegeversicherung auch nur dort eingesetzt werden können, wo es um die Unterstützung der pflegebedürftigen Personen geht und auch eine Art von „Kümmer-Funktion“ übernommen wird. Dies ist notwendig, um hauswirtschaftliche Leistungen, die aus Pflegeversicherungsmitteln erbracht werden von solchen abzugrenzen, die aus privaten Mitteln der Pflegebedürftigen finanziert werden. Für besondere Zielgruppen, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche oder behinderte Pflegebedürftige sind darüber hinaus spezielle angebotsspezifische Qualifikationen durch die Anbieter sicherzustellen.

Das Erfordernis des Nachweises der Beschäftigung einer Fachkraft in Satz 3 dient der Qualifikation der leistungserbringenden Personen. Dies ist erforderlich, da es sich bei den Unterstützungsangeboten um eine flankierende und assistierende Unterstützung handelt, die das Ziel hat, die Lebensqualität der Pflegebedürftigen zu erhöhen und die individuelle Betreuungssituation zu stabilisieren.

#### § 5 Abs. 2

Um Angebote zur Unterstützung im Alltag sachgerecht erbringen zu können, muss ein entsprechend angemessener Umgang mit den Pflegebedürftigen sowie mit den sich aus der Pflege- bzw. der Betreuungsbedürftigkeit ergebenden Besonderheiten in ihrem Haushalt sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere im engen Kontakt zu Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen, auch wenn nur haushaltsnahe Dienstleistungen erbracht werden. Diesem Umstand wird durch eine entsprechende Qualifikation von Einzelpersonen und bei gewerblich bzw. selbständig Tätigen durch die fachliche Aufsicht und Begleitung der Angebote durch eine entsprechend ausgebildete Fachkraft Rechnung getragen.

In Abs. 2 werden beispielhaft, aber nicht abschließend die Berufsgruppen genannt, die grundsätzlich als Fachkräfte in Betracht kommen. Abhängig vom jeweiligen Angebot und dem sich daraus ergebenden Bedarf an Unterstützung, Schulung und Fortbildung können für spezielle Angebote auch Personen beispielsweise aus den Bereichen Ergo-, Physio- oder Sprachtherapie in Frage kommen.

Für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI erfolgt eine Erweiterung der Berufsgruppen auf Fachkräfte der Familienpflege und der Hauswirtschaft sowie auf die der Sozialassistenz. Bei rein haushaltswirtschaftlichen Unterstützungsangeboten ist es ausreichend und angemessen die dort beispielhaft aufgeführten Qualifikationen als Fachkraft anzuerkennen, da diese Angebote nicht unmittelbar den Fokus auf den Umgang mit den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen richten. Die Eignung anderer Berufsgruppen nach Satz 2 ist im Wege einer Einzelfallentscheidung zu prüfen. Dabei sind der berufliche und persönliche Werdegang, entsprechende Zusatzqualifikationen und zudem Leistungs- und Führungsbefähigungen mit einzubeziehen.

### § 5 Abs. 3

Abs. 3 legt in Verbindung mit der Anlage zu dieser Vorschrift den Mindestumfang der Basisqualifikation fest, um die leistungserbringende Person auf die besonderen Anforderungen an ihre Arbeit vorzubereiten. Die Schulungsinhalte entsprechen im Wesentlichen den „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. nach § 45c Abs. 7, Abs. 9 S. 6, § 45d S. 2 SGB XI“ und den “Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Qualität von niederschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten gemäß § 45b Abs. 4 SGB XI vom 3. Juli 2015“. Das Schulungs- und Fortbildungskonzept ist gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 8a der zuständigen Behörde mit dem Leistungskonzept vorzulegen.

Die leistungserbringenden Personen können bereits nach der Absolvierung von 30 Unterrichtsstunden mit Ihrer Tätigkeit beginnen. Die dann noch verbleibenden erforderlichen weiteren 10 Unterrichtsstunden müssen innerhalb von 6 Monaten ab Tätigkeitsbeginn abgeleistet werden. Eine Unterrichtsstunde umfasst dabei mindestens 45 Minuten. Der Nachweis über die vollständig erlangte Qualifikation ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Bei der in der Anlage zu § 5 Abs. 6 genannten Aufzählung der Inhalte der Basisqualifikation handelt es sich um Mindestanforderungen, die nicht abschließend sind.

In Satz 2 wird die Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen geregelt. Die deutlich höheren Qualitätsanforderungen der Qualifikation als Altenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin, als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin und in Anlehnung an die Betreuungskräfte-Richtlinie des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen werden als gleichwertig der Basisqualifikation nach Satz 1 anerkannt.

## **6. Zu § 6 (Konzept)**

In § 6 werden die Angaben aufgeführt, die das Konzept enthalten muss, das dem Antrag zur Anerkennung des Angebots beigefügt werden muss. Dazu gehören nicht nur die in § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch geforderten Angaben, sondern auch die nach § 7 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu übermittelnden Daten an die Pflegekassen.

Über die in § 45a Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten Angaben müssen ferner bei Gruppenangeboten die Anzahl der Leistungserbringer genannt werden, die die Pflegebedürftigen betreuen (Nr. 1).

Da immer mal wieder Probleme beim Zusammenwirken von Fachkräften, leistungserbringenden Personen und Pflegebedürftigen bzw. Pflegenden auftreten können, sind bei ambulanten Pflegediensten, freien Trägern und gewerblichen Anbietern zudem Regelungen zum Beschwerdemanagement und Krisenintervention unabdingbar (Nr. 2).

## **7. Zu § 7 (Qualitätssicherung)**

### § 7 Abs. 1

Um die Basisqualifikation und gleichwertigen Qualifikationen nach § 5 Abs. 3 auf einem gleichbleibenden und aktuellen Niveau zu halten, müssen die leistungserbringenden Personen gemäß Abs. 1 regelmäßig an Schulungen und Fortbildungen teilnehmen, die einmal jährlich stattfinden und die Dauer von 8 Unterrichtsstunden umfassen müssen. Die Dauer einer Unterrichtsstunde entspricht mindestens 45 Minuten.

Welche Fortbildungen konkret erforderlich sind, hängt vom Inhalt des Angebots und der entsprechenden Zielgruppe ab.

#### § 7 Abs. 2

In Abs. 2 wird geregelt, dass die leistungserbringenden Personen, die selbst keine Fachkräfte sind, in Anlehnung an die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes, durch Fachkräfte fachlich und psychosozial angeleitet, begleitet und unterstützt sowie geschult und fortgebildet werden müssen. Die Durchführung von regelmäßigen Team und Fallbesprechungen durch Fachkräfte ist für die leistungserbringenden Personen unabdingbar. Die Aufsichts- und Anleitungsfunktion einer Fachkraft ist abhängig von der Vorerfahrung der leistungserbringenden Person.

#### § 7 Abs. 3

Abs. 3 sieht die sprachliche Verständigung zwischen leistungserbringender Person und Pflegebedürftigem vor. Damit sprachliche Barrieren eine Verständigung nicht verhindern, ist eine Verständigung auch in einer Fremdsprache möglich, wenn beide Seiten diese Sprache sprechen und die Kommunikation mindestens in einfachen Sätzen und zusammenhängend, vergleichbar Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens, möglich ist. Ohne sprachliche Interaktion kann kein Unterstützungsangebot im Sinne dieser Verordnung umgesetzt werden. Dies gilt auch für die haushaltsnahen Dienstleistungen. Bei Pflegebedürftigen, denen eine verbale Kommunikation nicht bzw. nicht mehr möglich ist, sind angemessene und bedarfsgerechte alternative Kommunikationsformen zu nutzen.

### **8. Zu § 8 (Leistungs- und Kostenübersicht)**

In § 8 werden die Angaben aufgeführt, die die Leistungs- und Kostenübersicht enthalten muss, um Angebote für die Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehender transparent zu machen. Nur so können sich diese zeitnah über die Angebote zur Unterstützung im Alltag, die im Umfeld verfügbar und erreichbar sind, informieren. Dazu gehören nicht nur die in § 45a SGB XI geforderten Angaben, sondern auch die nach § 7 Abs. 4 SGB XI zu übermittelnden Daten an die Pflegekassen.

Kontaktdaten umfassen mindestens den Namen, die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) sowie auch die Telefonnummer der Anbieterin bzw. des Anbieters. Faxnummer, Internetseite oder eine E-Mail-Adresse können optional angegeben werden.

Um einen dem besonders schutzbedürftigen Personenkreis entsprechenden Qualitätsstandard zu sichern, müssen unter anderem auch Angaben zur Abwesenheits- und Krankheitsvertretung gemacht werden. Dies können beispielsweise Kooperationen mit ambulanten Pflegediensten sein oder bei Einzelpersonen eine namentlich genannte qualifizierte Vertretungskraft.

Anbieter nach § 4 Nr. 1 – 3 müssen mit dem Leistungskonzept das Schulungs- und Fortbildungskonzept vorlegen.

Da immer mal wieder Probleme beim Zusammenwirken von Fachkräften, leistungserbringenden Personen und Pflegebedürftigen bzw. Pflegenden auftreten können, sind bei ambulanten Pflegediensten, freien Trägern und gewerblichen Anbietern zudem Regelungen zum Beschwerdemanagement und Krisenintervention unabdingbar.

Satz 2 regelt, dass der Anbieter dem Leistungsberechtigten die Leistungs- und Kostenbeschreibung vor Vertragsschluss aushändigen muss.

## 9. Zu § 9 (Anerkennungsverfahren)

### § 9 Abs. 1

Abs. 1 Satz 1 bestimmt die Form des Antrags. In Satz 2 ist geregelt, dass die Unterlagen und Erklärungen zum Nachweis des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen mit dem Antrag einzureichen sind.

So ist insbesondere für alle leistungserbringenden Personen, mithin alle Fachkräfte, abhängig Beschäftigte, Einzelpersonen und ehrenamtliche Tätige nach Nr. 1 die Vorlage eines Führungszeugnisses beim Anbieter erforderlich. Pflegebedürftige Personen sind besonders schutzbedürftig, vor allem dann wenn die Unterstützungsleistung in der Häuslichkeit erfolgt und eine Beaufsichtigung nicht möglich ist. Im Falle der Betreuung Minderjähriger oder behinderter Pflegebedürftiger ist ein erweitertes Führungszeugnis vorgeschrieben. Der Anbieter muss im Anerkennungsverfahren erklären, dass die entsprechenden Führungszeugnisse vorliegen.

Weitere Anerkennungsvoraussetzung nach Nr. 2 ist bei ambulanten Pflegediensten, nichtgewerblich tätigen juristischen Personen, gewerblich Tätigen und selbständig Tätigen (§ 4 Nr. 1 bis 3) die Angabe des Institutionskennzeichens gemäß § 293 SGB V.

Entlastungsangebote für Pflegende und Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige bei der Haushaltsführung oder sonstiger Alltagsbewältigung nach den §§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 SGB XI können auch von gewerblich tätigen Anbietern mit sozialversicherungspflichtigem oder geringfügig beschäftigtem Personal erbracht werden. Angesichts der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und der Leistungen in Form von praktischen Hilfen zur Bewältigung des Haushalts kann der Mehrbedarf nicht ausschließlich durch die ambulanten Pflegedienste und gelegentliche Hilfestellungen durch ehrenamtlich Tätige abgedeckt werden. Nur durch eine Erweiterung des Anbieterkreises auch auf gewerbliche Anbieter kann dieser größere Bedarf aufgefangen werden und gleichzeitig ein Wettbewerb zwischen den Anbietern entstehen, der möglichst individuelle Angebote für die Pflegebedürftigen schafft. Die Anerkennung gewerblicher Anbieter muss aber der besonderen Schutzbedürftigkeit der Pflegebedürftigen gerecht werden und die sich aus der Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit ergebenden Besonderheiten in der häuslichen Umgebung berücksichtigen.

Nach Nr. 3 a muss ein gewerblich Tätiger nach § 15 Einkommensteuergesetz daher zusätzlich eine Gewerbeanmeldung, der selbständig Tätige im Sinne des § 16 Einkommensteuergesetz die ihm vom Finanzamt mitgeteilte Wirtschafts-Identifikationsnummer, vorlegen.

Zudem wird in Nr. 3 b klargestellt, dass der gewerblich oder selbständig Tätige nach § 4 Nr. 3 das Personal nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beschäftigen muss und die Einhaltung des gesetzlich geltenden Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten hat. Hierzu muss er der anerkennenden Stelle eine Erklärung abgeben.

Nach Nr. 4 müssen Einzelpersonen, die in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit dem pflegebedürftigen Leistungsempfänger stehen, ihre Sozialversicherungsanmeldung entweder der Minijobzentrale oder der zuständigen Sozialversicherung vorlegen. Zwischen der Einzelperson und der pflegebedürftigen Person besteht in diesem Falle ein Arbeitsverhältnis, in welchem die allgemeinen Schutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere das Arbeitszeit- und das Mindestlohngesetz beachtet werden müssen. Damit wird eine Anerkennung von Arbeitsverhältnissen als Angebote zur Unterstützung im Alltag ermöglicht und Einzelpersonen die Option eröffnet, sich auch ausgehend zum Beispiel von einer ehrenamtlichen Beteiligung, eine eigene wirtschaftliche Basis aufzubauen. Dies wird auch von dem Umstand getragen, dass die Angebote zur Entlastung im Alltag keine pflegerische Versorgung enthalten, sondern nur Entlastungen bei der Alltagsbewältigung, insbesondere der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Satz 3 schreibt vor, dass auf Verlangen der anerkennenden Stelle die Führungszeugnisse bzw. der Nachweis der Sozialversicherungsanmeldung und der Bezahlung mindestens nach dem Mindestlohngesetz vorzulegen sind.

Zur Vereinfachung der Anerkennung und um den bürokratischen Aufwand zu minimieren wird durch Satz 4 klargestellt, dass zugelassene ambulante Pflegedienste keine Unterlagen vorlegen müssen, die sie bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorgelegt haben.

#### § 9 Abs. 2

Damit z.B. im Falle der Ablehnung eines Antrags bei einer zuständigen Stelle nicht ein erneuter Antrag bei einer anderen zuständigen Stelle gestellt wird, regelt Abs. 2, dass der Antrag nur bei einer zuständigen Stelle nach § 11 gestellt werden kann. Es bleibt den zuständigen Stellen und den Pflegekassen unbenommen, sich über die Ablehnung eines Antrags gegenseitig zu unterrichten. Zudem ist die zuständige Behörde berechtigt, die Anerkennung zeitlich zu befristen oder mit Auflagen zu versehen.

### **10. Zu § 10 (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf)**

#### § 10 Abs. 1

Abs. 1 regelt das Erlöschen der Anerkennung, wenn der Anbieter sein Angebot nicht mehr zur Verfügung stellt.

#### § 10 Abs. 2

Abs. 2 sieht die Rücknahme der Anerkennung vor, wenn der Behörde nachträglich bekannt wird, dass eine Anerkennungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Erteilung nicht vorgelegen hat.

#### § 10 Abs. 3

Sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind, ist die Anerkennung zu widerrufen und die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. über die Aufhebung der Anerkennung zu informieren. Ferner wird durch Abs. 3 die zuständige Behörde ermächtigt, bei entsprechendem Anlass, insbesondere bei wiederholter Nichtvorlage der Leistungs- und Kostenübersicht nach § 8 oder des Tätigkeitsberichts nach § 12 die Anerkennung zu widerrufen.

#### § 10 Abs. 4

Abs. 4 legt die Informationspflicht der zuständigen Behörde gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. fest.

### **11. Zu § 11 (Zuständigkeit)**

Nach § 11 sind für die Anerkennung von Unterstützungsleistungen im Alltag wie bisher die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig. Örtlich zuständig für den Antrag auf Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind die Gebietskörperschaften am Ort der Leistungserbringung. Sofern mehrere Leistungsorte in Hessen gegeben sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des Anbieters. Ein Anbieter mit einem Sitz in einem anderen Bundesland kann selbst entscheiden in welchem Landkreis oder in welcher kreisfreien Stadt seiner hessischen Leistungsorte er den Antrag stellt.

## **12. Zu § 12 (Mitteilungspflichten, Tätigkeitsbericht)**

### § 12 Abs. 1

Abs. 1 verpflichtet den Anbieter bei wesentlichen Änderungen der angebotenen Leistungen das Leistungskonzept unverzüglich abzuändern und dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Damit wird die Aktualität der Leistungslisten, die durch die Pflegekassen veröffentlicht wird, gewährleistet. Sollte sich aufgrund neuer oder anderer Bedarfe durch die Änderungen der angebotenen Leistungen eine neue inhaltliche Ausrichtung des Angebots ergeben, kann dies gegebenenfalls auch zu einer neuen Anerkennung des Konzeptinhalts führen. Der Anbieter muss ferner bei Änderung der für die Leistungen anfallenden Kosten die Angaben unverzüglich korrigieren und dies sowohl der zuständigen Behörde als auch dem Leistungsberechtigten selbst anzeigen. Dadurch wird sichergestellt, dass die durch die Pflegekassen veröffentlichten Leistungs- und Preisvergleichslisten auf dem aktuellen Stand bleiben und der Leistungsberechtigte über die ihm in Rechnung gestellten Kosten in Kenntnis gesetzt wird.

### § 12 Abs. 2

Abs. 2 regelt den jährlichen Bericht, den der Anbieter gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben hat. Dieser Bericht beschreibt die Tätigkeit des Vorjahres und dient der Überprüfung und Bestätigung, ob und dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und die Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Er muss mindestens Angaben zur Zahl der Nutzerinnen und Nutzer des Angebots, eine Übersicht über die Zahl der eingesetzten Kräfte und die Zahl und den Inhalt der durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen beinhalten. Der Verwaltungsaufwand für den Bericht soll so gering wie möglich gehalten werden.

## **13. Zu § 13 (Überleitungsvorschriften)**

Mit der Verpflichtung des Anbieters der zuständigen Behörde zukünftig jährlich die erforderlichen Daten mitzuteilen, wird mit § 13 festgelegt, dass die Anforderungen der neuen Verordnung auch für bereits bestehende anerkannte Angebote gelten.

Diese bedürfen zunächst keines Antrags auf Anerkennung nach dieser Verordnung und damit auch keines behördlichen Verfahrens. Spätestens bis zum 30. April haben Sie die Anerkennungsvoraussetzungen aber erstmalig nachzuweisen. Dies dient der Vereinfachung und Minimierung des bürokratischen Aufwands.

## **14. Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

